



AUFSTELLUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 BAUGB DER GEMEINDE MOORREGE BETEILIGUNG GEM. § 34 ABS. 6 SATZ 1 I.V.M. § 13 ABS. 2 SATZ 1 NR. 3 BAUGB/ ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 16.10.2013
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 24.10.2013
3. azv Südholstein, Schreiben vom 24.10.2013
4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 05.11.2013

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄÜBERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe , Schreiben vom 18.10.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄÜBERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gegen die vorgelegte Innenbereichssatzung der Gemeinde Moorrege und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, Straßen des überörtlichen Verkehrs sind durch die vorgenannte Bauleitplanung nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, untere Forstbehörde, Schreiben vom 14.10.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Nach Durchsicht der hergegebenen Unterlagen bestehen aus forstbehördlicher Sicht gegen o. a. Planung keine Bedenken. Dem Inhalt unter Punkt 10 der Begründung stimme ich zu.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. BUND Landesverband SH, Schreiben vom 11.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität halten wir es für erforderlich für den Ausgleichsbedarf die genaue Bezeichnung der Zuordnung (zu Verfügung stehende Lage und Größe der Fläche aus dem Ökokonto etc.) in der Begründung gegenüberzustellen.	Auf der bisherigen Außenbereichsfläche findet durch die Errichtung von Gebäuden, Zufahrten und Nebenanlagen etc. ein Eingriff in den Boden statt. Es ergibt sich eine Ausgleichsfläche von rund 450 m². In der Planzeichnung wird eine 7,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen innerhalb des Waldabstandes auf dem neu zu bebauenden Flurstück 50/13 festgesetzt. Sie umfasst eine ca. 122 m² große Fläche und dient dem Ausgleich des errechneten Bedarfs. Der restliche Ausgleich (328 m²) soll in Form einer Ausgleichszahlung geleistet werden. Im Kreis Pinneberg werden 3,50 €/m² berechnet. Das ergibt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.148,-- €. Alternativ könnte der Ausgleich über das Ökokonto des Kreises Pinneberg geleistet werden. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt.

4. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 12.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird ggf. berücksichtigt.

5. Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, Schreiben vom 19.11.2013

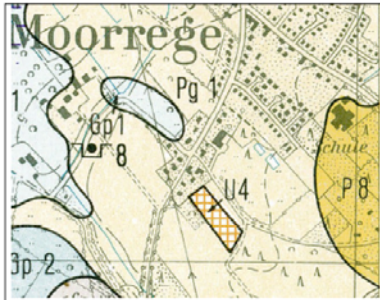
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Entsorgung des Oberflächenwassers soll teilweise durch Versickerung, teils durch Entwässerung in den „Heidgraben“ erfolgen. Bei dem genannten Verbandsgewässer handelt sich nicht um den „Heidgraben“, sondern vielmehr um den Vorfluter „Nr. 2“ des Sielverbandes Moorrege. Dieses Gewässer ist aufgrund seiner Größe und Hydraulik nicht in der Lage, das gesammelte Niederschlagswasser aufzunehmen. Der vorgelegten Planung wird daher unter Vorbehalt zugestimmt, dass das anfallende Oberflächenwasser ausschließlich auf den Grundstücken versickert.	Die Begründung wird in Kapitel 8 korrigiert, der Heidgraben wird in Vorfluter Nr. 2 umbenannt. Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt. In die Begründung unter Kapitel 8 wird dieser Hinweis aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt.

6. Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 28.10.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zu der o. a. Satzung werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Anregungen gegeben: Bei einer Bebauung der Grundstücke sollte auf ausreichend Stellplätze geachtet werden.	Die Grundstücke sind mit ca. 1000 m² ausreichend dimensioniert, um die notwendigen Stellplatzflächen anzuordnen. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

7. Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.11.2013

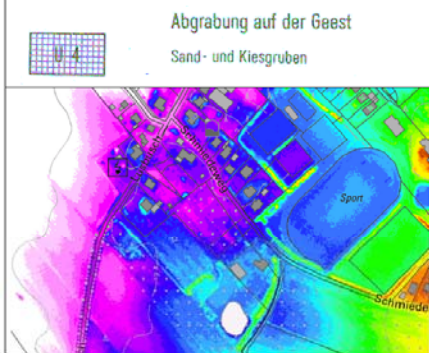
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor. Aufgrund der Plananzeige wurden vorliegende Karteninformationen ausgewertet. In der Bodenkarte von 1984 ist für einen Teilbereich der Innenbereichsfläche eine Abgrabungsfläche in Form einer Sand- und Kiesgrube dargestellt. In den Luftbildern von 1968 und 1980 ist keine Abgrabung zu erkennen. Die aktuelle Höhenstufenkarte gibt keine Hinweise auf eine Abgrabungsfläche. Damit mit der Planausweisung keine Nutzungskonflikte entstehen, ist von der Gemeinde Moorrege nachzuforschen, ob die dargestellte Sand- und Kiesgrube im Plangeltungsbereich liegt. Dies kann durch Archivrecherche, Bürgerbefragung und/oder Untersuchungen vor Ort geschehen. Die Ergebnisse der gemeindlichen Bemühungen sind in die Planunterlagen unter Kap. 13 einzuarbeiten. Die Hinweise in der Begründung zur Umgang mit Bodenbelastungen, sind in den vorliegenden Fall nicht ausreichend für eine sachgerechte Abwägung. <i>Fragen zum Untersuchungskonzept richten Sie bitte an Ihren Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286, r.krause@kreis-pinneberg.de</i>	Das Amt Moorrege hat in der Angelegenheit sowohl eine Aktenrecherche als auch „Zeitzeugenbefragung“ vorgenommen. Die im Amt Moorrege vorhandenen Akten enthalten keinerlei Informationen über eine Abgrabung oder Kiesabbau. Auch den Grundeigentümern der Flächen (Fam. ■■■■■, wohnhaft ■■■■■), die seit 1860 in der 5. Generation dort lebt, ist eine Abgrabung nicht bekannt. Auch Frau ■■■■■ sen. sowie den beiden befragten alteingesessenen Moorreger Bürgern Herr ■■■■■ und Frau ■■■■■ ist derartiges nicht bekannt. Die Gemeinde Moorrege geht somit davon aus, dass innerhalb des Plangebietes kein Kiesabbau stattgefunden hat. Die Äußerung ist damit berücksichtigt.

7. Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.11.2013**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Bodenkarte 1984



Innenbereichssatzungsfläche



Höhenkarte 20 cm Höhenstufung



Luftbild 2001



Luftbild 1968



Luftbild 1990

7. Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Untere Wasserbehörde</u> Die Vorfluter Nr. 2 und Nr. 3 des Sielverbandes Moorrege sind zu erhalten. Der Vorfluter Nr. 2 längs des Schmiedeweges ist sehr klein dimensioniert, weitere Einleitmengen können nicht schadlos abgeführt werden. Auch der Vorfluter Nr. 3 ist ausgelastet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist daher ausschließlich als Versickerung festzusetzen. <u>Grundwasser</u> Die Satzung sieht für die Niederschlagswasserentsorgung u.a. die Versickerung auf einzelnen Grundstücken vor. Die Realisierbarkeit einer Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Diese Rahmenparameter müssen im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse. So scheiden bei hohen Grundwasserständen die Varianten "Rigole" sowie "Schacht" aus und bei Versickerungsmulden sind frostfrei verlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung nahezu unmöglich. Sollten die Voruntersuchung ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Bedenken <u>Gesundheitlicher Umweltschutz</u> Es wird angeregt eine Aussage zu möglichen Lärmauswirkungen des Sportplatzes (Betriebszeiten) in die Begründung aufzunehmen.	In die Begründung unter Kapitel 8 wird dieser Hinweis aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss nachgewiesen werden, inwiefern eine Versickerung auf den Grundstücken möglich ist. Ggf. erforderliche Sondierungen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung bzw. im Zuge des Bauantragsverfahrens geprüft und ggf. berücksichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Da sich Spielzeiten innerhalb eines Jahres ändern können, wird in der Begründung angeregt, diese beim Amt bzw. bei der Gemeinde zu erfragen. Die Begründung wird unter Kapitel 11/ Nutzungskonflikte um den Hinweis ergänzt: <i>Der Sportplatz der Gemeinde Moorrege befindet sich in direkter Nachbarschaft, so dass zeitlich begrenzte Schallimmissionen während der Spielzeiten auftreten können. Aussagen zu den Spielzeiten können bei der Gemeinde Moorrege bzw. dem Amt Moorrege erfragt werden.</i> Die Äußerung wird berücksichtigt.

8. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 21.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zu den o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den geplanten Nutzungen sich der Bereich um den Sportplatz zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, welches zukünftig höhere Anforderungen in Bezug auf den Immissionsschutz an den Spielbetrieb nach sich ziehen kann. Unterlagen über die jetzigen Betriebszeiten liegen dem LLUR nicht vor. Die Gemeinde sollte beim Verkauf der Grundstücke bzw. die Baugenehmigungsbehörde sollte bei der Genehmigung von Wohnhäusern auf die Schallemissionen der Sportplatzanlage hinweisen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Grundstückseigentümer bzw. die Gemeinde werden dazu angehalten, die künftigen Grundstückskäufer auf die möglichen Schallimmissionen hinzuweisen. Zudem wird die Begründung unter Kapitel 11/ Nutzungskonflikte um den Hinweis ergänzt: <i>Der Sportplatz der Gemeinde Moorrege befindet sich in direkter Nachbarschaft, so dass zeitlich begrenzte Schallimmissionen während der Spielzeiten auftreten können. Aussagen zu den Spielzeiten können bei der Gemeinde Moorrege bzw. dem Amt Moorrege erfragt werden.</i> Die Äußerung wird berücksichtigt.

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 19.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Neben der Grundvoraussetzung, die für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den ungeplanten Innenbereich im Zuge einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB die Situation erfordert, dass eine mögliche bauliche Entwicklung sich allein aus der prägenden Wirkung der an das Satzungsgebiet angrenzenden baulichen Nutzung herleiten lässt, bedarf es der Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Diese beurteilt sich nach den allgemeinen Planungsbindungen des § 1 BauGB, vor allem nach den zur Bauleitplanung in § 1 (3) bis (7) BauGB aufgestellten Grundsätzen. Besteht demnach ein Bedürfnis für eine Bebauungsplanung, ist der Erlass einer Einbeziehungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn städtebauliche Spannungen und Konflikte hervorgerufen werden, die einer Bewältigung in einem Bauleitplanverfahren bedürfen (vgl. OVG Sachs-Anh. K 108/09 v. 11.08.2010).	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 19.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Sowohl die Lage und Größe der einbezogenen Fläche, das Vorhandensein üppiger Vegetationsstrukturen (einschl. der vorhandenen Waldflächen) als auch der Ausbauzustand der Erschließungsstraße sprechen aus meiner Sicht für das Erfordernis einer Bauleitplanung. Ich bitte die Gemeinde, Ihr Vorhaben, für den Planungsbereich Schmiedeweg eine Ergänzungssatzung aufzustellen, nochmals kritisch zu prüfen.	Nach sorgfältiger Überprüfung der vorgebrachten Bedenken, ist die Gemeinde zu dem Schluss gekommen, dass sie weiterhin an der Aufstellung einer Ergänzungssatzung festhalten möchte und dies als das geeignete Planungsinstrument ansieht. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den etwa 8.500 m² großen, bereits bebauten Bereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil und eine Ergänzungssatzung für die restlichen etwa 10.300 m² großen bebauten und unbebauten Außenbereichsflächen vertretbar. Da die Grundstücksgrößen einen Zuschnitt von mind. 1000 m² aufweisen müssen und der Waldabstand (25 m) eingehalten werden muss, können hier max. 4 neue Baugrundstücke entstehen. Umfangreiche Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung sind nicht erforderlich. Lediglich Aussagen zur Größe der Baugrundstücke, zur Anzahl der Wohneinheiten und zum Erhalt- und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden getroffen. Es wird die Auffassung vertreten dass es sich um einzelne Außenbereichsgrundstücke handelt, die direkt an den Innenbereich grenzen und somit im Zusammenhang des bebauten Ortsteils stehen. Durch die Tatbestandsvoraussetzung, dass es sich hier um „einzelne Außenbereichsflächen“ handelt, wird das Gebiet, das von einer Ergänzungssatzung erfasst wird, (räumlich) begrenzt. Die einbezogenen Flächen werden durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Hieraus lassen sich im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebauung der neuen Flächen entnehmen. Die Flächengröße der Ergänzungssatzung (10.300 m²), die mögliche Nutzung (4 neue Baugrundstücke) sowie die geringe Regelungsdichte lassen es für vertretbar erscheinen, hier auf einen Bebauungsplan zu verzichten. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden an den Randbereichen geschützt bzw. durch Neuausweisung und Ergänzung erweitert. Die Flächen der ehemaligen Baumschule mit dem „Wildwuchs“ sollen im Bereich zum Schmiedeweg für eine Bebauung nutzbar gemacht werden. Der dargestellte 25 m breite Waldabstandstreifen ist mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und wird von ihr als ausreichender Schutz angesehen.

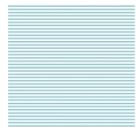
9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 19.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden an den Randbereichen geschützt bzw. durch Neuausweisung und Ergänzung erweitert. Die Flächen der ehemaligen Baumschule mit dem „Wildwuchs“ sollen im Bereich zum Schmiedeweg für eine Bebauung nutzbar gemacht werden. Der dargestellte 25 m breite Waldabstandstreifen ist mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und wird von ihr als ausreichender Schutz angesehen. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Ausbauzustand des Schmiedewegs das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Ein Ausbau des Schmiedeweges ist derzeit nicht vorgesehen. Die Voraussetzung für eine geordnete Gemeindeentwicklung scheint nach Prüfung der Belange weiterhin gegeben. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt.

10. Deutsche Telekom, Schreiben vom 15.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Belange wurden ausreichend berücksichtigt. Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausbauplanung berücksichtigt.

Aufgestellt: 17.02.2014



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buer@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

gez.
Dipl.-Ing. Dorle Danne